

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00160

vom 6. Juli 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2005.00160

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00160 du 6 juillet 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00160 del 6 luglio 2005

Erwägungen

E. 1

AVIG ist die arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 125 V 58 Erw. 6a, 123 V 216 Erw. 3, je mit Hinweis; ARV 2004 Nr. 2 S. 48 Erw. 1.2, S. 122 Erw. 2.1, S. 188 Erw. 2.2).

1.2 Nach Art. 15 Abs. 2 AVIG gilt die körperlich oder geistig behinderte Person als vermittlungsfähig, wenn ihr bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage, unter Berücksichtigung ihrer Behinderung, auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte. Der Bundesrat regelt die Koordination mit der Invalidenversicherung.

1.3 Gemäss Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzscheidigung (AVIV) wirken die kantonalen Stellen und die Kassen mit den zuständigen Organen der Invalidenversicherung bei der Abklärung der Vermittlungsfähigkeit von behinderten Personen zusammen. Ist eine behinderte Person, unter der Annahme einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage vermittlungsunfähig und hat sie sich bei der Invalidenversicherung oder bei einer anderen Versicherung angemeldet, so gilt sie bis zum Entscheid der anderen Versicherung als vermittlungsfähig. Die Beurteilung der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit durch die anderen Versicherungen wird dadurch nicht berührt (Art. 15 Abs. 3 AVIV).

1.4 Aus ungenügenden Arbeitsbedingungen darf in der Regel nicht auf mangelnde Vermittlungsbereitschaft geschlossen werden, solange diese nur Ausdruck unzureichender Erfüllung der Schadenminderungspflicht sind. Wenn die Arbeitsbedingungen indessen nicht mehr nur ungenügend oder dürftig, sondern derart unbrauchbar sind, dass sie besonders qualifizierte Umstände darstellen, führt dies zur Vermittlungsunfähigkeit (ARV 1996/97 Nr. 19 S. 98).

E. 2

2.1 Strittig und zu präzisieren ist die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ab 1. April 2004.

2.2 Der Beschwerdegegner verneinte die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin mit der Begründung, diese habe im Anmeldeformular angegeben, zur Zeit zu 100 % arbeitsunfähig zu sein. Aus der Arbeitgeberbescheinigung gehe hervor,

dass die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis infolge der anhaltenden Krankheit der Beschwerdeführerin aufgelöst habe. Dr. med. B.____, "Z.____", habe am 25. Februar 2004 eine seit dem 11. März 2002 andauernde, langfristige 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestätigt. Dieses Arztzeugnis habe die Beschwerdeführerin ihrer RAV-Beraterin am 29. März 2004 eingereicht, weshalb diese die Beschwerdeführerin angewiesen habe, sich wieder zu melden, wenn sie mindestens zu 50 % arbeitsfähig sei. Ihm gegenüber habe die Beschwerdeführerin am 2. August 2004 ausgeführt, aufgrund ihrer Krankheit und der damit verbundenen Schmerzen nicht zu wissen, ob sie eine Arbeit auch ausführen könne und welche Arbeitstätigkeiten in Frage kämen. Arbeitsbemühungen habe sie bis anhin keine erbracht, sie sei nun aber bereit, die Arbeitssuche aufzunehmen und ihre Arbeitsbemühungen dem RAV einzureichen. Dem Gutachten des C.____ sei hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Wesentlichen zu entnehmen, dass es ihr möglich wäre, eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit, bei der sie weder Kälte noch Rauch ausgesetzt sei und nicht in monotonen Stellungen arbeiten müsste, keine schweren Sachen über 15 Kilogramm tragen oder über Kopf arbeiten müsste, im Umfang von 70 % anzunehmen. Es kämen Tätigkeiten wie Kurierdienst, Putzarbeiten, Sortierarbeiten, KassiererIn oder VerkäuferIn in Frage. Indem die Beschwerdeführerin weder Beratungsgespräche wahrgenommen habe noch Arbeitsbemühungen nachweisen könne, könne sie sich nicht darauf berufen, sie habe die Vermittlung und das Finden einer leidensangepassten Stelle gewollt. Entgegen der Vereinbarung mit dem RAV habe sich die Beschwerdeführerin nie mehr gemeldet und auch kein Arztzeugnis beigebracht, welches ihr eine mindestens 50%ige Arbeitsfähigkeit attestiere. Demnach sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nach wie vor nicht bereit sei oder sich in der Lage fühle, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen (Urk. 2 S. 3).

2.3.3.3 Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber im Wesentlichen geltend, gemäss Art. 15 AVIV werde die Vermittlungsfähigkeit vermutet, da sie nicht offensichtlich vermittlungsunfähig sei. In der Zwischenzeit attestiere ihr ein Gutachten eine 70-80%ige Arbeitsfähigkeit. Sie habe schriftlich mitgeteilt, dass sie bereit sei, eine Arbeit zu suchen und eine neue Stelle anzutreten. Es gehe nicht an, die Vermittelbarkeit mit dem Argument abzulehnen, sie habe kein Arztzeugnis beigebracht, welches ihr eine mindestens 50%ige Arbeitsfähigkeit attestiere, denn es genüge bereits eine 20%ige Arbeitsfähigkeit für den Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Das medizinische Gutachten sei dem Beschwerdegegner bestens bekannt und ihre gesundheitliche Situation sei eben gerade nicht klar. Das vom Beschwerdegegner zitierte Arztzeugnis beziehe sich lediglich auf die bisherige Tätigkeit und sage nichts über die Arbeitsfähigkeit in einer anderen Tätigkeit aus. Von einer offensichtlichen Arbeitsunfähigkeit für alle möglichen Arbeiten könne nicht ausgegangen werden. Sie sei nicht sicher, ob sie gesundheitlich in der Lage sein werde, eine neue Stelle für längere Zeit zu versehen, weshalb sie auf die Frage des Beschwerdegegners geantwortet habe, dass sie es versuchen wolle. Es spiele keine Rolle, dass sie keine konkreten Angaben darüber machen könne, in welcher Branche und mit welchen Stellenprozenten sie arbeiten könne. Im Falle von Art. 15 Abs. 3 AVIV gelte eine Beweislastumkehr; nicht sie müsste beweisen, dass sie vermittlungsfähig sei, sondern der Beschwerdegegner das Vorliegen einer offensichtlichen Vermittlungsunfähigkeit. Es sei nicht zulässig, aus ihrer Unsicherheit abzuleiten, dass sie keinen Willen zum Arbeiten habe (Urk. 1 S. 3 ff.).

E. 3.1

% arbeitsunfähig erachtete; damit fehlt es an der subjektiven Vermittlungsfähigkeit.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Schliesslich ist festzuhalten, dass es nicht angeht, sich je nach Sozialversicherung bezüglich der subjektiven Einschätzung der Arbeitsfähigkeit auf einen diametral anderen Standpunkt zu stellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Verneinung der Vermittlungsfähigkeit ab 1. April 2004 erfolgte demnach zu Recht, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) unter Beilage einer Kopie von Urk. 10
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- Arbeitslosenkasse SYNA, 57020

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.